Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 1991/03/08 88/17/0209

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1991

Rechtssatz

Einer Erledigung kommt Bescheidcharakter nicht zu, wenn der Adressat des Bescheides in dessen Spruch nicht bezeichnet ist (Hinweis E 16.12.1983, 83/17/0096).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

Im RIS seit

08.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at